

8005 Zürich, Swissolar, Neugasse 6

Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK,
Bundesamt für Umwelt, BAFU
3003 Bern

Per Mail: raphael.bucher@bafu.admin.ch

Zürich, 4. April 2022
David Stickelberger

Tel. direkt +41 44 250 88 34
stickelberger@swissolar.ch

Stellungnahme zur Revision des CO₂-Gesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Revision des CO₂-Gesetzes.

Swissolar ist der Fachverband der Solarbranche mit rund 830 Mitgliedern aus den verschiedenen Anwendungsbereichen der Solarenergie in der Schweiz. Wir unterstützen den Bundesrat in seinem Netto-Null-Emissionsziel bis 2050 und sind überzeugt, dass dies unter anderem mit einem stark beschleunigten Ausbau der Photovoltaik und der Solarthermie möglich ist. Im Vordergrund steht dabei der vermehrte Einsatz von Strom in Gebäuden (Wärmepumpen) und in der Mobilität. Es ist sicherzustellen, dass dieser zusätzliche Strom ausschliesslich aus erneuerbaren Energien stammt. Der meist dezentrale Verbrauch kann in den meisten Fällen durch eine dezentrale Produktion auf Gebäuden mittels Photovoltaikanlagen sichergestellt werden, sofern die Rahmenbedingungen dafür stimmen.

Wir sind der Meinung, dass der vorliegende Entwurf der Gesetzesrevision zwar gute Ansätze beinhaltet, dass er aber aus Sicht der Zielerreichung netto Null zu wenig weit geht. Der vorliegende Gesetzesentwurf bringt die Dekarbonisierung zwar auf den Weg. Um tatsächlich das Ziel gemäss dem ratifizierten Pariser Klimaabkommen zu erreichen, werden aber weitere Anstrengungen nötig sein.

Im Folgenden gehen wir pro Kapitel auf die Massnahmen ein, die aus unserer Sicht angepasst, oder ergänzt werden müssen.

Reduktionsziele

Wir begrüssen die gesetzliche Verankerung von netto Null und damit das Ziel, das Ausmass der Treibhausgas (THG)- Emissionen der Schweiz so weit zu reduzieren, dass sie die Aufnahmefähigkeit der Kohlestoffsinken nicht überschreiten. Um dieses Ziel zu erreichen, ist ein linearer Absenkpfad zu verfolgen, der über eine Reduktion auf 50% der THG-Emissionen im Jahr 2030 läuft.

Die Reduktion der Treibhausgasemissionen soll zu mind. 75% im Inland stattfinden. So kann die mit neuen, sowie etablierten Klimaschutztechnologien einhergehende Innovation auch hierzulande stattfinden. Gleichzeitig übernimmt die Schweiz damit die Verantwortung für die in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgasemissionen.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 3 Sachüberschrift sowie Abs. 1,1bis, 1ter und 2

Reduktionsziele

^{1ter} Die Verminderung der Treibhausgasemissionen nach Absatz 1 erfolgt ~~in erster Linie~~ **zu 75%** mit Massnahmen im Inland. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Gebäude

Für eine rasche Dekarbonisierung des Gebäude- und Wärmesektors gemäss den unumstrittenen Zielen der Schweiz wird es insbesondere in den kommenden Jahren Investitionen in erneuerbare Technologien im Gebäudesektor brauchen. Dies betrifft insbesondere Technologien der Wärmebereitstellung, sowie der Gebäudehülle. Damit diese Investitionen getätigt werden, müssen auch Anreize finanzieller Art verstärkt werden.

Swissolar fordert daher eine Erhöhung des maximalen Satzes der CO₂-Abgabe auf 200 CHF pro Tonne CO₂. Wir sehen die Höhe dieses Betrags als Minimalhöhe. Denn gemäss der Grundlagenstudie von AEE Suisse wäre eine Höhe von 300 CHF pro Tonne CO₂ nötig, um die Ziele zu erreichen.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 29 CO₂-Abgabe auf Brennstoffen

² Der Abgabesatz beträgt je Tonne CO₂ 36 Franken. Der Bundesrat kann ihn bis auf höchstens ~~420~~ **200** Franken erhöhen, falls die gemäss Artikel 3 für die Brennstoffe festgelegten Zwischenziele nicht erreicht werden.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Erhöhung der Teilzweckbindung auf weniger als die Hälfte des Gesamtertrages unterstützen wir vollumfänglich. Die Massnahmen, welche mit dem zweckgebundenen Anteil der CO₂-Abgabe finanziert werden, sind bedeutende und wirksame Massnahmen des Klimaschutzes. So zum Beispiel auch das Gebäudeprogramm. Für den zeitgerechten Umbau in Richtung klimaneutralen Gebäudepark in der Schweiz, wäre eine Erhöhung der Sanierungsrate von 1% auf mindestens 2% nötig. Um dieses Ziel zu erreichen, wären grundsätzlich noch mehr Mittel notwendig, als über eine Teilzweckbindung von weniger als die Hälfte zusammenkommen. Wir müssen diesen Effort auch nach 2031 unbedingt fortsetzen und hierfür braucht es auch eine entsprechende Finanzierung. Wir schlagen daher vor, dass die Höhe der Teilzweckbindung auch nach 2031 im selben Umfang, d.h. weniger als die Hälfte, weitergeführt werden soll.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 33a Zweckbindung der CO₂-Abgabe

¹ Vom Ertrag aus der CO₂-Abgabe werden zur Verminderung der CO₂-Emissionen nach den Artikeln 34–35 **weniger als die Hälfte** zweckgebunden.:

- a. ~~bis 2030: weniger als die Hälfte;~~
- b. ~~ab 2031: ein Drittel.~~

Finanzierung des Gebäudeprogrammes

Das Gebäudeprogramm ist einer der Schlüssel der erfolgreichen Energie- und Klimapolitik in den Kantonen. Das Gebäudeprogramm bildete die Grundlage für die gesellschaftliche Akzeptanz der neuen Energiegesetze, welche in den letzten Jahren in fast allen Kantonen eingeführt wurden. Mit den beschlossenen Energiegesetzen in Zürich, Bern und dem Tessin kommen 2022 weitere wichtige Kantone dazu. Wir gehen davon aus, dass auch das Wallis, Basel-Landschaft, Zug, Appenzell-Ausserrhoden und Uri neue Energiegesetze beschliessen werden und ab 2023 in Kraft setzen. Das wiederum führt zu mehr Massnahmen im Gebäudebereich und damit würden nach unserer Einschätzung zusätzliche Mittel in der Höhe von 80 Mio. Franken für das Gebäudeprogramm nötig sein, damit die Fördermassnahmen ohne Einschränkungen weitergeführt werden können.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, Abs. 1

¹Höchstens ~~420~~ **460** Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a Absatz 1 werden jährlich für Massnahmen zur langfristigen Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden einschliesslich Senkung des Stromverbrauchs im Winterhalbjahr verwendet. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Kantonen Globalbeiträge an Massnahmen nach den Artikeln 47, 48 und 50 EnG9.

Zusätzliche spezielle Zahlungen für den Heizungsersatz

Die Anteile der Heizsysteme mit erneuerbarer Energie haben im letzten Jahrzehnt stetig zugenommen. Mit dem Krieg in der Ukraine wird dieser Trend noch einmal verstärkt. Wir unterstützen die Vorlage des Bundesrates, dass 40 Mio. für den Heizungsersatz reserviert werden. Nach dem Jahr 2030 sollen auch diese Mittel technologieneutral für das Gebäudeprogramm zur Verfügung stehen.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 34 Verminderung der CO₂-Emissionen bei Gebäuden, Abs. 3

³ Aus dem Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden den Kantonen befristet bis Ende 2030 zusätzlich jährlich 40 Millionen Franken für Impulsprogramme für den Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen ausgerichtet. **Nach 2030 sollen diese zusätzlichen Mittel technologieneutral im Gebäudeprogramm eingesetzt werden.**

Förderung von Geothermie, Energieplanungen, gaseinspeisender Biogasanlagen und Solarthermie

Wir stimmen der Bereitstellung von Mitteln für Geothermie und Energieplanungen gemäss Art. 34a. zu. Die unbestrittene Massnahme der Unterstützung gaseinspeisender Biomasseanlagen aus dem CO₂-Gesetz möchten wir in der aktuellen Vorlage wieder aufnehmen. Die durch SR Daniel Fässler und NR Priska Wismer eingereichten Motionen 20.3485 und 22.3193 bekommen im Parlament fraktionsübergreifend breite Unterstützung. Eine Förderung dieser Anlagen macht in der aktuellen Situation, in welcher wir die Abhängigkeit von ausländischem Gas mit allen Mitteln reduzieren möchten Sinn und kann im vorliegenden Gesetz umgesetzt werden.

Solarthermie, die Anwendung findet ausserhalb der direkten Nutzung von Wohnbauten, wird bisher nicht mit Ausnahme von Pilot- und Demonstrationsanlagen nicht gefördert. Es handelt sich primär um Solarthermie-Anlagen im Verbund mit Wärmenetzen, die v.a. im Sommerbetrieb zu einer relevanten Einsparung des primären Wärmeerzeugers führen können. Viele Wärmeverbände werden heute mit der beschränkt verfügbaren Ressource Holz beheizt, und der Bedarf steigt, da die Anschlussdichte erhöht werden soll. Die Förderung muss so ausgelegt sein, dass nicht nur die direkte Reduktion des CO₂-Ausstosses, sondern auch die Einsparung beschränkt verfügbarer Ressourcen wie Holz gefördert werden kann. Das Beispiel des Wärmeverbandes der Stadt Genf zeigt zudem, dass auch eine Kombination von KVA-Abwärme mit Solarthermie sinnvoll sein kann.

Ein weiterer, nicht geförderter Anwendungsbereich der Solarthermie liegt in der industriellen Prozesswärme. Insgesamt schätzen wir das Potenzial dieser beiden Anwendungen auf rund 11 TWh/Jahr. Damit dieses Potenzial erschlossen werden kann, beantragen wir Fördermittel in der Höhe von jährlich 21 Millionen Franken. Mit diesen Fördermitteln sollen die Anreize gesetzt werden, damit ein Wachstum des Marktes von mindestens 30 GWh pro Jahr erreicht werden kann. Die Höhe der Vergütung ist an der Förderung des harmonisierten Fördermodells auszurichten (500 Franken pro kW installierte Leistung).

Eine andere mögliche Auslegung eines Fördermodells findet sich in Österreich: Dort werden aus Mitteln des Klima- und Energiefonds im Zweijahresrhythmus Förderausschreibungen für Solare Grossanlagen durchgeführt. Siehe <https://www.klimafonds.gv.at/call/solarthermie-solare-grossanlagen-2021/>

Änderungsantrag Swissolar

Art. 34a Förderung von Geothermie, Energieplanungen und Biomasseanlagen

¹ Mit jährlich höchstens 3571 Millionen Franken des Ertrags nach Artikel 33a kann der Bund fördern:

- a. Projekte zur direkten Nutzung der Geothermie für die Wärmebereitstellung;
- b. kommunale und überkommunale räumliche Energieplanungen für die Nutzung erneuerbarer Energien und Abwärme.
- c. Anlagen zur Produktion und Einspeisung erneuerbarer Gase in das schweizerische Gasnetz.**
- d. Anlagen zur Nutzung der Solarthermie für Wärmenetze oder Prozesswärme**

Risikoabsicherung thermische Netze

Wir unterstützen die geplante Absicherung von Risiken von Investitionen in den Neu- und Ausbau thermischer Netze und der dazugehörigen Wärmeerzeugungsanlagen. In Anbetracht eines geschätzten

Investitionsvolumens für den Ausbau thermischer Netze von 20 bis 25 Milliarden Franken bis 2050 sind die jährlich 5 Millionen Franken Risikogarantie (entspricht der Erhöhung des Betrages für den Technologiefonds von 25 auf 30 Millionen Franken) allerdings nur ein Tropfen auf einen heissen Stein. Wir empfehlen daher, diesen Betrag gegen oben anzupassen.

Änderungsantrag Swissolar:

Art. 35 Abs. 1

¹Vom Ertrag nach Artikel 33a Absatz 1 werden pro Jahr höchstens ~~30~~**45** Millionen Franken dem Technologiefonds zur Finanzierung von Bürgschaften und zur Absicherung von Risiken gemäss Absatz 5 zugeführt.

Möglichkeit zusätzlicher Ausnützung bei umfassenden energetischen Sanierungen

Swissolar unterstützt die Vorlage des Bundesrates, wonach die Kantone die Möglichkeit erhalten, bei umfassenden energetischen Sanierungen eine zusätzliche Ausnützung des Grundstückes zu gewähren. Wichtig ist, dass Ersatzneubauten gegenüber zu renovierenden Gebäuden nicht privilegiert werden, sondern dass bestehende Strukturen maximal genutzt werden können. Dies im Hinblick auf die enthaltene graue Energie und grauen klimarelevanten Emissionen der bestehenden Bausubstanz.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 9, Abs. 1bis

^{1bis}Die Kantone legen für Ersatzneubauten und umfassende energetische Gebäudesanierungen die Gebäudestandards fest, für welche sie eine zusätzliche Ausnützung des Grundstückes gewähren.
Energetische Gebäudesanierungen sind gegenüber Ersatzneubauten prioritär zu behandeln.

Eintrag im eidg. Gebäude- und Wohnregister

Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates gemäss Art. 9 Abs. 3. Wichtig für uns ist, dass diese Arbeiten tatsächlich von der Baubewilligungsbehörde übernommen werden und weder für die Bauherrschaft noch für die beteiligten Unternehmen ein Mehraufwand entsteht.

Meldepflicht & Beratungspflicht

Swissolar unterstützt die Neuerung, dass die Kantone eine Meldepflicht für Wärmeerzeugungsanlagen vorsehen. Die Verbesserung der Datenlage über die Heizungsbestände in den Kantonen ist zentral für die zukünftige Entscheidungsgrundlage. Wichtig für uns ist, dass die Meldepflicht auf die einfachste mögliche Weise erfolgt, damit keine Mehrbelastung entsteht. Die Meldepflicht soll nach Möglichkeit harmonisiert in den Kantonen eingeführt und digital übermittelt werden.

Eine generelle Beratungspflicht lehnen wir allerdings ab. Die Impulsberatungen «erneuerbar heizen» funktionieren auf freiwilliger Basis sehr gut.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 9 Abs. 4

⁴Die Kantone sehen für den Ersatz einer Wärmeerzeugungsanlage eine Meldepflicht ~~und, wenn für den Ersatz eine fossil betriebene Heizung vorgesehen ist, eine Beratungspflicht~~ vor.

Bereitstellung von Energie – oder Dekarbonisierungsdarlehen

Als zusätzliche Massnahme des Klimaschutzes im Gebäudebereich unterstützt Swissolar die Prüfung der Idee, dass über die Bereitstellung von zinsgünstigen Darlehen die Finanzierung des Kapitals für Investitionen in Renovationen vergünstigt wird. So können beispielsweise Energiedarlehen für die Investition in eine Energiesparmassnahme am Gebäude, oder Dekarbonisierungsdarlehen für die Investition in den Bau von Fernwärmenetzen durch den Bund abgesichert, und den Investoren damit günstiger zur Verfügung gestellt werden. Dieses vielversprechende Modell ist bisher noch nicht erprobt und deshalb im Rahmen eines Pilotversuchs zu prüfen. Wichtig ist, dass diese Massnahme nicht über das bestehende Gebäudeprogramm

finanziert wird, bzw. dieses bewährte und gut funktionierende Instrument zur Modernisierung des Gebäudeparks gefährdet.

Verkehr

Der Verkehrssektor trägt mit rund einem Drittel einen grossen Teil zu den Treibhausgasemissionen der Schweiz bei. Entsprechend wichtig ist es, dass auch in diesem Sektor Reduktionen bei den Emissionen erreicht werden. Die in der Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht von Swissolar zu wenig weit und sind ausserdem nicht überall optimal auf das Reduktionsziel ausgerichtet, weshalb wir uns erlauben, bei den vorgeschlagenen Massnahmen einige Anpassungen vorzuschlagen.

Kompensationsmechanismus

Anders als vom Bundesrat vorgeschlagen, sind wir der Meinung, dass es einen Mindestanteil von Kompensationen im Inland braucht. Damit wird ermöglicht, dass gute, innovative Klimaschutzprojekte im Inland entwickelt und umgesetzt werden. Wertschöpfung und Innovation werden damit in der Schweiz generiert. Zudem zeigt die Schweiz damit auch, dass sie ihre Verantwortung wahrnimmt und auch hierzulande die Klimaschutzaktivitäten umsetzt.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 26, Abs. 2

²Der Bundesrat legt den Kompensationssatz nach Anhörung der Branche, nach Massgabe der Erreichung der Reduktionsziele nach Artikel 3 oder der Entwicklung der CO₂-Emissionen des Verkehrs zwischen 5 und 90 Prozent fest. **Der Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen beträgt mindestens 20%.** ~~und bestimmt den Anteil der im Inland durchzuführenden Kompensationsmassnahmen~~

Damit auch Anreize geschaffen werden, tatsächlich in der Schweiz sinnvolle Klimaschutzprojekte zu unterstützen und sich nicht einfach über die Sanktionsleistung nur das Recht zum Emittieren zu erkaufen, muss zudem die Sanktionsleistung nach oben angepasst werden. Sowie die Höhe der maximalen CO₂-Abgabe angepasst wird, muss auch die Höhe der Sanktionsleistung bei Nichterfüllung um 80 CHF gegen oben angepasst werden, d.h. 240 CHF betragen.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 28 Sanktion bei fehlender Kompensation, Abs. 1

¹Wer seine Kompensationspflicht nicht erfüllt, muss dem Bund pro nicht kompensierter Tonne CO₂ einen Betrag von ~~160~~**240** Franken entrichten.

Förderung Ladeinfrastruktur und grenzüberschreitender Schienenverkehr

Swissolar unterstützt die Vorhaben des Bundes, aus dem Topf der Sanktionen beim Import von Neuwagenflotten zumindest befristet in die Förderung der Ladeinfrastruktur in Mehrparteiengebäuden, Unternehmen und auf öffentlichen Parkplätzen einzusetzen. Da auch mehrere Logistikunternehmen auf elektrische LKWs umstellen möchten, ist es aus unserer Sicht wichtig, auch an wichtigen Tankstellen für den Schwerverkehr entsprechende Ladeinfrastruktur zu erstellen.

Die rasch steigenden Verkaufszahlen von Elektroautos sind erfreulich. Es ist jedoch zu befürchten, dass diese ins Stocken geraten, wenn die Ladeinfrastruktur nicht entsprechend ausgebaut wird. Gleichzeitig werden die Mittel aus den Sanktionen stark abnehmen oder ganz versiegen. Es müssen deshalb alternative Finanzierungsquellen vorgesehen werden. Wir schlagen vor, dass auch Mittel aus der CO₂-Abgabe (Gebäudeprogramm) für Ladeinfrastrukturen verwendet werden können.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 37 Förderung von Ladeinfrastrukturen von Elektrofahrzeugen, Abs. 1 und 2

¹Der Bund fördert mit den Erlösen aus der Sanktion nach Artikel 13 aus den Jahren 2024–2030 die Installation von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Mehrparteiengebäuden, in Betrieben, **bei Stationen von Sharing-Fahrzeugen**, auf öffentlichen Parkplätzen, **und an geeigneten Orten für den Strassengüterverkehr**.

Abs. 2 (neu, Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4)

Reichen die finanziellen Mittel aus der Sanktion nach Artikel 13 nicht aus, um eine genügende Abdeckung von Lade- resp. Tankinfrastrukturen für erneuerbare Treibstoffe nach Abs. 1 sicherzustellen, können auch Mittel aus der CO₂-Abgabe eingesetzt werden.

Ebenfalls als sinnvoll erachtet Swissolar eine Unterstützung des grenzüberschreitenden Personenverkehrs auf der Schiene mit dem Fokus auf die aus Sicht des Klimaschutzes und der Kosten effizientesten Angebote. Allerdings erachten wir eine Limitierung der Unterstützung bis 2030 als nicht zielführend. Es ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorauszusehen, ob ab dem Jahr 2030 weiterhin eine Unterstützung notwendig sein wird. Kommt der Gesetzgeber oder der Bundesrat zu gegebener Zeit zum Schluss, dass die Unterstützung nicht mehr nötig ist, so ermöglicht die kann – Formulierung die Förderung unter Einhaltung einer gewissen Übergangsfrist zu beenden.

Änderungsantrag Swissolar

Art. 37a Grenzüberschreitender Personenfernverkehr auf der Schiene

~~²Die Finanzhilfen können längstens bis Ende 2030 gewährt werden.~~

Industrie

Swissolar unterstützt die Massnahmen, die im Industriesektor geplant sind.

Förderung Innovation

Swissolar unterstützt die Massnahmen, die zur Förderung der Innovation zu mehr Klimaschutz geplant sind.

Massnahmen Finanzmarkt

Der Bundesrat schlägt in seiner Vorlage vor, dass der Schweizer Finanzplatz und die Schweizerische Nationalbank die Klimarisiken ihrer Geschäfte transparent darlegen müssen. Swissolar unterstützt diesen Vorschlag explizit, denn damit wird eine Offenlegungspflicht für Klimarisiken geschaffen, um den enormen weltweiten Klima-Fussabdruck des Schweizer Finanzplatzes zu reduzieren. Eine solche Reduktion beabsichtigt auch das Pariser Klimaabkommen. Die EU befindet sich ebenfalls in der Umsetzungsphase ihres Aktionsplans zur Finanzmarktregulierung.

Weiter unterstützen wir die Überlegung, dass die im Juni 2020 kommunizierten Ziele im Bericht des Bundesrates «Nachhaltigkeit im Finanzsektor Schweiz» und die gewonnenen Erkenntnisse aus der SBVg Studie zum Investitions- und Finanzierungsbedarf für eine klimaneutrale Schweiz bis 2050 in die zukünftigen Arbeiten des Bundesrats im Bereich der CO₂-Gesetzgebung einfließen.

Anpassungen weiterer Erlasse: Mineralölsteuergesetz

Gemeinsam mit dem Verband öffentlicher Verkehr setzen wir uns dafür ein, dass die Abschaffung der Rückerstattung der Mineralölsteuer für den Betrieb von Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs zeitlich abgestuft stattfindet. Wir unterstützen in dieser Sache die vom Verband öffentlicher Verkehr vorgeschlagene Lösung.

Abschliessende Bemerkungen

Wir möchten an dieser Stelle noch einmal festhalten, dass wir mit der eingeschlagenen Richtung, welche diese Vorlage vorgibt, zwar einverstanden sind, aber klar die Überzeugung haben, dass die Massnahmen verschärft werden müssen, damit wir die Ziele der Schweizer Klimapolitik erreichen können.

Wir bitten Sie, dieses Gesetz in einem Gesamtsystem mit anderen Erlassen zu betrachten, die sich aktuell in der politischen Diskussion befinden. Alle diese Regulierungen, das Energie- und Stromversorgungsgesetz im Mantelerlass, das CO₂-Gesetz, und das Gasversorgungsgesetz hängen zusammen. Und schliesslich müssen auch die Fragen um die Raumplanung, sowie die Bau- und Betriebsbewilligungen erneuerbarer Energien eine hohe Priorität in diesem Gesamtsystem geniessen. Es kann nicht sein, dass zwar Ziele, Massnahmen und Finanzierung stimmen, der Zubau erneuerbarer Energien dann aber durch aufwändige Bewilligungsverfahren behindert wird. Diese nationalen Regulierungen müssen zudem in einem Gesamtsystem betrachtet werden, welche auch in Zusammenhang mit unserem Verhältnis zu Europa stehen.

Geleitet von einem systemischen Ansatz gilt es, ein Gleichgewicht zu finden zwischen einer stetig steigenden Unabhängigkeit der Schweiz in der Energieversorgung und der Einbindung unseres Landes in ein europäisches Energie- und Stromsystem. So wird es möglich sein, unsere Ziele der Energiestrategie 2050 der Energiewende, sowie auch der vollständigen Dekarbonisierung und damit des Klimaschutzes zu erreichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Swissolar



David Stickelberger
Geschäftsleiter